

public

9/2023

public Sonderheft
VRV-NOVELLE
VORANSCHLAG 2024

Transparente Gemeindeverbände Neu auf www.offenerhaushalt.at



Vorteile für Gemeindeverbände:

- **Transparenz gegenüber Mitgliedsgemeinden und gegenüber Bürgerinnen und Bürgern**
- **Visualisierungen zu Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen**
- **Download der Finanzdaten für die interessierte Öffentlichkeit**

Werden Sie
einer der ersten
transparenten
Gemeindeverbände
Österreichs!

Zugangsdaten
anfordern:



[www.offenerhaushalt.at/
gemeindeverbände/kontakt](http://www.offenerhaushalt.at/gemeindeverbände/kontakt)

Kontakt:

KDZ · Zentrum für Verwaltungsforschung
Guglgasse 13 · A-1110 Wien
Tel.: +43 1 892 34 92
E-Mail: institut@kdz.or.at

VRV-Novelle und Voranschlag 2024



Peter Biwald

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit 1.1.2020 führten die Gemeinden und Gemeindeverbände ein neues Haushaltssystem ein. Mit dem integrierten Dreikomponenten-Haushalt sind seitdem neben dem Finanzierungshaushalt auch ein Ergebnis- und ein Vermögenshaushalt zentrale Inhalte von Voranschlag und Rechnungsabschluss.

Damit werden der Politik, der Verwaltung wie auch den interessierten Bürgerinnen und Bürgern neue Informationen zur Verfügung gestellt, die seitens des KDZ seit 2020 auch auf www.offenerhaushalt.at bereitgestellt werden. Der Ergebnishaushalt informiert darüber, wieweit die Erträge reichen, um die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die Infrastruktur (insbesondere Straßen, Gebäude, Ver- und Entsorgung) zu decken.

Weiters liefert er z. B. bessere Informationen über das Ausmaß der Aufwandsdeckung durch Gebührenerträge im Bereich der Ver- und Entsorgung. Der Vermögenshaushalt zeigt, welche Vermögenssubstanz die Gemeinde zu erhalten hat und wieweit sie der Substanzerhaltung nachkommt. Schließlich zeigt der Vermö-

genshaushalt auch in welchem Ausmaß das kommunale Vermögen mit Eigen- oder Fremdmitteln finanziert wird. Und der Finanzierungshaushalt informiert weiterhin (wie auch schon im früheren kameralen System) über die Spielräume zur Finanzierung der Investitionen und Tilgungen.

Nach drei Jahren Echtbetrieb des neuen Haushaltsrechts liegt nun eine Novelle vor, die auch neue Ansätze und Kontengruppen umfasst. Die (kofinanzierten) Schutzbauten sind ab 2024 neu aufzunehmen, innere Darlehen/Anleihen werden neu geregelt, für die Verrechnung operative/investitive Gebarung wurden neue Kontengruppen geschaffen und bei den Anlagen kommt es vielfach zu Veränderungen. Die Vielzahl an Änderungen sind im Kontierungsleitfaden 2024 eingearbeitet, in dieser *public*-Sonderausgabe wollen wir zu den wichtigsten Änderungen für den Voranschlag 2024 vorab informieren.

Wir bringen einen Überblick, was sich durch die VRV-Novelle ändert und für den Voranschlag 2024 bereits relevant ist. Weiters widmen wir uns den finanziellen

Rahmenbedingungen für 2024 und wie sich die Einnahmen- und Ausgabenseite voraussichtlich entwickeln wird.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Ausdauer beim Umsetzen der Novelle und bei der Sicherung des künftigen Haushaltsgleichgewichts. Wir freuen uns, wenn diese Ausgabe Ihnen dabei eine gute Unterstützung liefert.

Mag. Peter Biwald
Geschäftsführer des
KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Inhalt

4

- 3 | VRV-Novelle und Voranschlag 2024
- 4 | Impressum
- 5 | **Voranschlag 2024 – Was ändert sich?**
- 10 | **Schutzbauten – Kontenbeschreibung, Verbuchung, Anlagen**
- 12 | **Neuigkeiten für die Buchungspraxis**
- 15 | **VRV-2015 – Novellen aus Sicht des BMF**
- 17 | **KDZ-Quicktest-nachhaltige Steuerung der Gemeindefinanzen**
- 19 | **Kontierungsleitfaden 2024**

J-MIEL – STOCK.ADOBE.COM

Impressum

Herausgeber
KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung
Für den Inhalt verantwortlich
Mag. Peter Biwald (KDZ)
Verleger und Medieninhaber PBMedia GmbH
Geschäftsführung
Barbara Rauhofer, Mag. Peter Rauhofer
Verlags- und Redaktionsanschrift
Flurgasse 32, 2230 Gänserndorf
Tel. +43(0) 664 334 10 42
Internet www.gemeindemagazin.at
E-Mail public@gemeindemagazin.at
Autoren dieser Ausgabe
Mag. Peter Biwald, MMag. Clemens Hödl,
Mag. Sandra Kaiser, Mag. Alexander Maimer,
Dr. Christina Pfau, Dalilah Pichler, MSc
Grafik u. Layout
Team Wagner, ichmachedruck.com
Lektorat:
Mag. Angelika Mählich

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Wortformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte dieser Ausgabe wurden auf Basis der VRV 2015 in der aktuellen Fassung (Stand 04.09.2023) mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Drucklegung unserer Kenntnis nach richtig. Wir können jedoch für etwaige Schäden, die jemandem aus einer Handlung oder durch die Unterlassung einer Handlung als Folge der hier bereitgestellten Informationen entstehen, keine Haftung übernehmen. Diese Ausgabe ersetzt keine Beratungsleistung.

Rückfragen zu Inhalten dieser Ausgabe richten Sie bitte an

**KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung
KDZ – Managementberatungs- und
WeiterbildungsgmbH**
Guglgasse 13, A-1110 Wien

Tel.: +43 1 8923492
Fax: +43 1 8923492 -20
E-Mail: biwald@kdz.or.at
maimer@kdz.or.at
pichler@kdz.or.at
Web: www.kdz.or.at



Voranschlag 2024 – Was ändert sich?

Peter Biwald, Alexander Maimer

Bei der Erstellung des Voranschlags 2024 sehen sich die Gemeinden zwei Herausforderungen gegenübergestellt. Die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Stagnation, Inflation, offener Finanzausgleich) werden die Erstellung des Voranschlags (und auch den folgenden Vollzug im Jahr 2024) begleiten. Mit der VRV-Novelle sind im Voranschlag 2024 erstmals einige Neuigkeiten und geänderte Regelungen umzusetzen. In dieser Public-Sonderausgabe wollen wir beides näher beleuchten. Zuerst widmen wir uns den finanziellen Rahmenbedin-

gungen für 2024 und wie sich die Einnahmen- und Ausgabenseite entwickeln wird. Vertiefend stellen wir – insbesondere in den folgenden Beiträgen – die Änderungen der VRV-Novelle für den Voranschlag 2024 mit zahlreichen Praxisbeispielen dar.

Wirtschaftliche Stagnation und Inflation

Nach einem kräftigen Anstieg im Vorjahr (+4,9 Prozent) dürfte lt. WIFO-Prognose vom Juni 2023 das BIP 2023 in etwa sta- »

Die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Stagnation, Inflation, offener Finanzausgleich) werden die Erstellung des Voranschlags 2024 begleiten.

2023



2024

gnieren (+0,3 Prozent) und 2024 leicht wachsen (+1,4 Prozent). Nach 8,6 Prozent im Jahr 2022 bleibt die Inflation in Folge überdurchschnittlich hoch (2023 +7,5 Prozent, 2024 +3,8 Prozent, gemäß VPI). Diese WIFO-Prognose bildet eine Grundlage für die nachfolgenden KDZ-Einschätzungen.

Für die öffentlichen Haushalte und damit auch die Gemeinden ergeben sich daraus Herausforderungen sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite. Für viele Gemeinden stellt sich nun die Frage, was dies für das Jahr 2024 und die Voranschlagstellung bedeuten wird. Vereinfacht gesagt, werden die **laufenden Ausgaben mit hoher Wahrscheinlichkeit stärker wachsen als die laufenden Einnahmen**.

Bei den **Einnahmen** sind die **Ertragsanteile** aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit rund einem Drittel der operativen Einnahmen eine zentrale Größe. Laut der aktuellen BMF-Prognose werden die Ertragsanteile 2023 um 1,5 Prozent sinken, um 2024 um 0,7 Prozent anzusteigen. Das heißt, 2024 werden die Ertragsanteile auf bzw. knapp unter dem Wert von 2022 sein. Der aktuell noch in Verhandlung befindliche Finanzausgleich kann und ist dabei natürlich noch nicht berücksichtigt.

Bei den **gemeindeeigenen Steuern** kann die Kommunalsteuer aufgrund der inflationsbedingt höheren Gehaltsabschlüsse mit plus 5 bis 6 Prozent weiter stärker steigen, wobei die wirtschaftliche Stagnation sich auch in betroffenen Gemeinden sowie Regionen hier dämpfend bemerkbar machen wird. Die Grundsteuer wird weiterhin unterdurchschnittlich steigen.

Die **Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen** können bei einer Valorisierung bis zu 5 bis 7 Prozent steigen – entsprechend dem Umfang der Inflationsabgeltung. Eine Gebührenbremse und Aussetzen der Valorisierung würde die Gemeindehaushalte stark treffen.

In Summe werden die operativen Einnahmen 2024 um 3 bis 4 Prozent gegenüber dem Voranschlag 2023 höher sein (siehe Abbildung 1).

**Abbildung 1:
Orientierungswerte für Voranschlag 2024 – Einnahmenseite**

Einnahmenseite	Orientierungswerte für Voranschlag 2024
Gemeindeeigene Steuern	+ 3–5 % ggü. VA 2023
Ertragsanteile	+ 0,7 % ggü. NVA 2023 (lt. BMF 07/2023)
Gebühren	+ 5–7 % bei Valorisierung
Leistungs-, Mieterlöse	+ 3–5 %
Lfd. Transfereinnahmen	+ 3–5 %

QUELLE: KDZ, 2023

**Abbildung 2:
Orientierungswerte für Voranschlag 2024 – Ausgabenseite**

Ausgabenseite	Orientierungswerte für Voranschlag 2024
Personalaufwand	1 % Vorrückungstangente + 6–8 % Valorisierung <i>Pensionierungen individuell berücksichtigen</i>
Betriebs- und Materialaufwand	+ 5–7 % auf VA 2023
Instandhaltungen	+ 5–7 % auf VA 2023 <i>abzüglich Mengenreduktion</i>
Energie	<i>minus 50 % ggü. NVA 2023 abzüglich Mengenreduktion abhängig von Vertrag und Lieferant</i>
Transfers	Landesumlage + 0,7 % Sozialhilfe-Umlage + 5–8 % Krankenanstalten-Umlage + 5–8 %
Baukosten-Index für Investitionen	+ 5–7 % ggü. Vorjahr

QUELLE: KDZ, 2023

Der **Personalaufwand** wird abhängig von den Gehaltsabschlüssen für die Gemeindebediensteten um 6 bis 8 Prozent zunehmen. Der Material- und Betriebsaufwand wird um 5 bis 7 Prozent (gegenüber Voranschlag 2023) ansteigen. Der Instandhaltungsaufwand wird sich ebenfalls um 5 bis 7 Prozent erhöhen. Die **Energieausgaben** sollten gegenüber 2023 durchschnittlich um 50 Prozent zurückgehen. Im Detail ist dies abhängig von den jeweiligen Energieverträgen und von den Lieferanten der Gemeinde.

Die **Sozialhilfe-Umlage sowie die Krankenanstaltenumlage** werden voraussichtlich um 5 bis 8 Prozent zunehmen, da sich einerseits die Gehaltsabschlüsse

und Inflation auch hier niederschlagen werden, andererseits die Ergebnisse des Finanzausgleichs in diesen Bereichen im Detail noch nicht abschätzbar sind (siehe Abbildung 2).

In Summe bedeutet dies, dass die laufenden Ausgaben voraussichtlich um 6 bis 7 Prozent steigen, während die laufenden Einnahmen nur um 3 bis 4 Prozent zunehmen werden. D.h., die **Einnahmen- und Ausgabenschere** wird weiter zum Nachteil der Gemeindehaushalte aufgehen, und den Überschuss der operativen Gebarung reduzieren. Damit sind die Spielräume für Investitionen kleiner, für eine wachsende Zahl an Gemeinden werden sie gegen null gehen (die sog. Abgangsge-

meinden). Für die Voranschlagserstellung bedeutet dies, primär das Notwendige zu veranschlagen, Investitionen auf das Erforderliche zu fokussieren sowie rasch einen Prozess der Aufgabenkritik und -anpassung einzuleiten. Mittelfristig kann auch der Ausbau der Kooperationen in den Regionen und der gemeinsamen Leistungserbringung helfen, den finanziellen Spielraum wieder zu verbessern.

VRV-Novelle führt zu einigen Neuerungen

Die Novelle zur VRV 2015 erlangt ihre Gültigkeit im Haushaltsjahr 2024. Sie ist somit erstmalig für den Voranschlag 2024 anzuwenden. Der Rechnungsabschluss 2023 muss noch auf Basis der nicht novellierten VRV 2015 erstellt werden. Im Zuge der Novelle wird es auch noch zu Anpassungen in den Gemeinde(haushalts)ordnungen kommen. Diese werden in den kommenden Wochen und Monaten kundgemacht.

Im Rahmen der Novelle hat es einige Korrekturen, Klarstellungen und technische Ergänzungen gegeben. Gleichzeitig mit dem Verordnungstext wurden auch die Erläuterungen weiterentwickelt und Neuerungen bei den Anlagen zur VRV 2015 umgesetzt. Zu den Anlagen ist anzumerken, dass es in de facto jeder Anlage Anpassungen gegeben hat, wobei diese Anpassungen in vielen Anlagen primär technischer Natur sind.

(Kofinanzierte) Schutzbauten

Ein großer Themenblock, der mit der Novelle berücksichtigt wurde, sind die Schutzbauten. Bei den Schutzbauten gibt es eine Unterscheidung zwischen Schutzbauten, die von einer Gebietskörperschaft selbst finanziert wurden und kofinanzierten Schutzbauten. Schutzbauten betreffen beispielsweise den Hochwasser-, den Steinschlag- und den Lawinenschutz. Bei der Mehrzahl der Schutzbauten handelt es sich um kofinanzierte Schutzbauten.

Wenn die Schutzbauten dem wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde zuzurechnen sind, so sind diese mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

in der Vermögensrechnung aufzunehmen. In den Erläuterungen zur VRV 2015 ist es so dargestellt, dass für alle ab dem 1. Jänner 2020 neu errichteten kofinanzierten Schutzbauten gilt, dass diese mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten sind. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt, ab dem die Anlage zur Verfügung steht und sich in einem betriebsbereiten Zustand befindet. Somit ist der Zeitpunkt der Fertigstellung und nicht der Zeitpunkt des Baubeginns wesentlich. Für die Verbuchung der kofinanzierten Schutzbauten wurden neue Konten geschaffen. Kofinanzierte Schutzbauten sind auf der Kontengruppe 051 zu verbuchen.

Gleichzeitig wurde auch eine Kontengruppe für im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten in die VRV aufgenommen. Außerdem werden die Kontengruppen zur Instandhaltung und Veräußerung in Bezug zu den kofinanzierten Schutzbauten neu definiert. Schutzbauten, die von einer einzigen Gebietskörperschaft finanziert werden, sind als Sonderanlagen zu behandeln (Kontengruppe 050).

Details dazu finden sich im folgenden Beitrag „Schutzbauten – Kontobeschreibung, Verbuchung, Anlagen“ – inklusive einem Buchungsbeispiel (siehe Seiten 10 und 11).

Innere Darlehen/Anleihen

Im Rahmen der Novelle zur VRV 2015 wurden auch neue Kontengruppen und Vorgaben für die Verbuchung von inneren Darlehen/Anleihen definiert. Für die Verbuchung wurden die Kontengruppen 288 Innere Darlehen/Anleihen (Forderungen) und 336 Innere Darlehen/Anleihen (Verbindlichkeiten) geschaffen. Ein Beispiel für die Verbuchung finden sich im Beitrag „Neuigkeiten für die Buchungspraxis“ (siehe Seite 12 bis 14).

Wertgrenze GWG

Bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG – Kontengruppe 400) wurde der § 11 Abs. 4 VRV 2015 neu formuliert. Von nun an ist die Wertgrenze an den § 13 des Einkommensteuergesetzes gekoppelt.

Eine Änderung im Einkommensteuergesetz zieht eine automatische Änderung in der VRV 2015 nach sich. Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt ab 1. Jänner 2024 bei 1.000 Euro und ist im Voranschlag 2024 entsprechend zu berücksichtigen.

Kauttionen aus Leasing

Für die Kauttionen aus Leasing wurde eine neue Kontengruppe geschaffen. Dies ist die Kontengruppe 274. Kauttionen aus Leasing sind nunmehr voranschlagswirksam zu verbuchen und im Voranschlag 2024 erstmals entsprechend zu veranschlagen. Im Beitrag „Neuigkeiten für die Buchungspraxis“ findet sich ein Beispiel dazu.

Verrechnung operative/ investive Gebarung

Für die Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und den Projekten wurden mit den Kontengruppen 799 und 899 zwei neue Kontengruppen geschaffen. Die Zuordnung erfolgt künftig über eine Verrechnungsrücklage, die in der Kontengruppe 910 – Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten dargestellt wird. Ein Beispiel dafür findet sich im Beitrag „Neuigkeiten für die Buchungspraxis“.

Korrektur der Eröffnungsbilanz

Die 5-Jahres-Frist für Berichtigungen in der erstmaligen Eröffnungsbilanz wurde aufgehoben. Somit sind Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz unbefristet zulässig. Für ergebnisneutrale Berichtigungen, z.B. die Abschreibung eines nach-erfassten Anlageguts, gibt es nun die neue Kontengruppe 932.

Anlagen

Wie schon oben angeführt, ist es in fast allen Anlagen zu Veränderungen gekommen. Die Anlage 4 – Personaldaten der Gemeinde im Sinne des Österreichischen Stabilitätspakts und die Anlage 5b – Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt wurden sehr umfassend weiterentwickelt.

»

In der Anlage 6q – Rückstellungsspiegel wurden die Spalten Auflösung und Verbrauch zu einer Spalte zusammengeführt, da die Spalte Verbrauch aufgrund der derzeit vorgegebenen Buchungslogik nicht oder nur mit großem Aufwand befüllt werden konnte.

In der Mehrzahl der anderen Anlagen ist es primär zu redaktionellen Anpassungen gekommen. Die Anlage 6u - Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten wurde mit der Novelle neu in die VRV 2015 aufgenommen.

Im Anschluss findet sich ein Überblick zu den Anlagen und wie weit sich diese

inhaltlich oder nur redaktionell geändert haben (siehe Abbildung 3).

Resümee

Der finanzielle Spielraum der Gemeinden wird auch 2024 knapper werden. Für eine differenzierte Planung können vorausschauende Tools unterstützen.

Auf www.praxisplaner.at findet sich für Österreichs Gemeinden mit dem **KDZ-Quicktest** ein einfaches Prognosetool zur mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie mit dem **KDZ-Vorhabens- und Investitionsplaner** ein Tool zur unter-

stützenden Planung von kommunalen Vorhaben und deren Finanzierung. Die beiden Tools lindern nicht die finanziellen Herausforderungen, unterstützen jedoch bei der Schaffung von vorausschauender Transparenz und Klarheit, wohin der Gemeindehaushalt gehen wird und welche Vorhaben wie künftig umsetzbar sind.

Für die Umsetzung der VRV-Novelle stellen wir mit dieser *public*-Sonderausgabe Unterstützung bereit, der ab Anfang Oktober erscheinende Kontierungsleitfaden 2024 gibt Klarheit, wie die Änderungen in der VRV im Detail umzusetzen sind. ■

Abbildung 3:
Anlagen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss der Gemeinden gemäß VRV-Novelle

Anlage	Inhalt	VA	RA	inhaltliche Änderung	redaktionelle Änderung
Stellenplan für den Gesamthaushalt	Geplanter Personalstand zum Stichtag	x			
Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung	Darstellung der Veränderung des Nettovermögens zwischen 1.1. und 31.12.		x	x	
Anlage 1e – Ergebnisrechnung nach § 1 Abs. 2	Ergebnisrechnung inkl. der wirtschaftlichen Unternehmungen		x		x
Anlage 1f – Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Aktiva	Vermögensrechnung (Aktiva) inkl. der wirtschaftlichen Unternehmungen		x		x
Anlage 1f – Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Passiva	Vermögensrechnung (Passiva) inkl. der wirtschaftlichen Unternehmungen		x		x
Anlage 4 – Personaldaten der Gemeinde(n) für das Jahr j j j j (t) iSd ÖStP	Detaillierte Aufschlüsselung des Personalstandes und der Personalaufwendungen		x	x	
Anlage 5b – Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)	Ableitung des Finanzierungssaldos zum Maastricht-Ergebnis	x	x	x	
Anlage 6a – Nachweis über Transferzahlungen	Transferzahlungen nach Teilsektoren des Staates	x	x		x
Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	Nachweis über finanzierte und nicht finanzierte Haushaltsrücklagen inkl. der entsprechenden Zahlungsmittelreserven	x	x	x	
Anlage 6c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)	Detaillierte Aufschlüsselung der vorhandenen Darlehensverhältnisse	x	x	x	
Anlage 6d – Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3	Detaillierte Aufschlüsselung anderer vorhandener Finanzschulden		x	x	

Anlage	Inhalt	VA	RA	inhaltliche Änderung	redaktionelle Änderung
Anlage 6f – Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen	Ausweis der haushaltsinternen Vergütungen auf Gruppenebene	x	x		x
Anlage 6g – Anlagenspiegel	Bestände und Veränderungen des langfristigen Vermögens		x	x	
Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter	Kulturgüter, welche keiner Bewertung unterzogen wurden		x		
Anlage 6i – Leasingspiegel	Detaillierte Informationen zu Operating-Leasing- und Finanzierungsleasing-Verhältnissen		x	x	
Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft	Beteiligungen, an denen die Gemeinde direkt beteiligt ist		x		x
Anlage 6k – Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%	Beteiligungen, an denen die Gemeinde über Tochtergesellschaften beteiligt ist		x		x
Anlage 6l - Nachweis über verwaltete Einrichtungen	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle bzw. Beherrschung der Gemeinde unterliegen		x	x	
Anlage 6m – Nachweis über aktive Finanzinstrumente	Nachweis der aktiven Finanzinstrumente der Gemeinde		x		x
Anlage 6n – Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente	Erweiterter Nachweis der aktiven Finanzinstrumente		x		x
Anlage 6o - Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft		x		x
Anlage 6p – Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten	Risiken, welche die Finanzinstrumente aufweisen		x		
Anlage 6q – Rückstellungsspiegel	Bestände und Veränderungen von Rückstellungen		x	x	
Anlage 6r – Haftungsnachweis	Details zu Haftungsverhältnissen, welche die Gemeinde eingegangen ist		x		x
Anlage 6s – Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger und pensionsbezogene Aufwendungen	Pensionsbezogene Aufwendungen, für die die Gemeinde aufzukommen hat		x	x	
Anlage 6t – Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12	Bestände und Veränderungen der Kontengruppen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		x		x
Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten	Kofinanzierte Schutzbauten, welche keiner Bewertung unterzogen wurden		x	neu	
Gemäß § 1 Abs. 2 sind für bestehende Eigenbetriebe die Wirtschaftspläne und der Rechnungsabschluss dem Voranschlag und Rechnungsabschluss der Gemeinde beizulegen		x	x		
Anzahl der Anlagen		7	27		

Schutzbauten – Kontenbeschreibung, Verbuch

Alexander Maimer

Die Erfassung und Verbuchung von Schutzbauten ist eines der wesentlichen Themen, die im Rahmen der Novelle der VRV 2015 neu geregelt wurden. Gemäß einer Definition des VR-Komitees sind Schutzbauten Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgängen. Hier wird aufgrund der Finanzierung zwischen „Schutzbauten“ und „kofinanzierte Schutzbauten“ unterschieden.

Kofinanzierte Schutzbauten sind solche, deren Errichtung von zumindest zwei, im Regelfall drei Gebietskörperschaften (Bund, Land und Gemeinde) finanziert wird. Schutzbauten werden nur von einer

Gebietskörperschaft, in der Regel von der Gemeinde, finanziert.

In der Novelle zur VRV 2015 wird festgelegt, dass die kofinanzierten Schutzbauten, die dem wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde zuzurechnen sind, mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Vermögensrechnung zu übernehmen sind. Kofinanzierte Schutzbauten, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind und die vor dem 1. Jänner 2020 in Betrieb genommen wurden, sind in der Anlage 6u „Nicht bewertete kofinanzierte Schutzbauten“ zu erfassen. Kofinanzierte Schutzbauten, die nach dem 1. Jänner 2020 in Betrieb genommen wurden, sind

mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellkosten auf den entsprechenden in weiterer Folge dargestellten Konten zu verbuchen.

In der Anlage 6u sind die Bezeichnung und der Standort der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten zu erfassen (z. B. Bezeichnung – Hochwasserschutz am Kirchenberg, Standort – Kirchenbergweg 1). Es wird eine Unterscheidung nach Hochwasserschutz, Lawinenverbauung und Wildbachverbauung vorgenommen (siehe Abbildung 1).

Kontengruppen für kofinanzierte Schutzbauten

Für die Verbuchung der kofinanzierten Schutzbauten wurden in der VRV 2015 neue Kontengruppen geschaffen. Für die Verbuchung und Erfassung der kofinanzierten Schutzbauten im Anlagevermögen wurde die Kontengruppe 051 Kofinanzierte Schutzbauten neu geschaffen. Diese ist im Kontierungsleitfaden wie folgt beschrieben:

Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgängen, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert wird.

Zu den kofinanzierten Schutzbauten zählen insbesondere:

- Errichtung und Instandsetzung von Schutzbauten wie Schleusen, Wasserwehre, Bachregulierungen und Regulierung von Bächen und Flüssen im Rahmen der Wildbachverbauung
- Errichtung und Instandsetzung von Lawinenschutzbauten

Abbildung 1: Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten (Rechnungsabschluss)

Bezeichnung	Standort ¹
Hochwasserschutz ²	
[...]	
Lawinenverbauung ³	
[...]	
Wildbachverbauung ⁴	
[...]	

Diese Anlage ist erstmalig im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2024 darzustellen.

QUELLE: VRV 2015, IDf BGBl 93/2023

¹ Beim Standort ist eine möglichst genaue geografische Angabe nach regionalen Gegebenheiten einzutragen.

² Unter „Hochwasserschutz“ sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter den Unterabschnitten 632. Wasserwehre und Schleusen und 639. Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen zu erfassen sind, darzustellen.

³ Unter „Lawinenverbauung“ sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter dem Unterabschnitt 634. Lawinenschutzbauten zu erfassen sind, darzustellen.

⁴ Unter „Wildbachverbauung“ sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter dem Unterabschnitt 633. Wildbachverbauung zu erfassen sind, darzustellen.

ung, Anlagen

- Errichtung und Instandsetzung von Hochwasserschutzbauten und Dämmen im Rahmen des Schutzwasserbaus

Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten werden in der Kontengruppe 069 verbucht.

Nachträgliche Kosten (z.B. für Ersatzteile, Reparaturen, Reinigung) für kofinanzierte Schutzbauten werden in der Regel Instandhaltungsaufwand darstellen und in der Kontengruppe 619 Instandhaltung von Sonderanlagen zu verbuchen sein.

Der (Mehr-)Erlös im Rahmen der Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten ist in der Kontengruppe 801 Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen zu verbuchen.

Die Verbuchung der kofinanzierten Schutzbauten ist im Beispiel rechts oben dargestellt.

Die kofinanzierten Schutzbauten werden auch in der Vermögensrechnung (Anlage 1c) im Sachanlagevermögen in einer eigenen Zeile ausgewiesen.

Mit der Novelle zur VRV 2015 ist nunmehr geklärt, was kofinanzierte Schutzbauten sind, wer diese ausweisen muss (im Regelfall die Gemeinden), wie kofinanzierte Schutzbauten zu verbuchen sind, und wo sie in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden müssen.

Kontengruppen für eigenfinanzierte Schutzbauten

Schutzbauten, deren Errichtung nur von der Gemeinde finanziert wird, sind in der Kontengruppe 050 Sonderanlagen zu ver-

Buchungsbeispiel: Errichtung Schutzbau mit Kofinanzierung

Eine Gemeinde errichtet einen Hochwasserschutzbau um 1,8 Mio. Euro. Bund, Land und Gemeinde tragen jeweils 1/3 der Anschaffungskosten. Das wirtschaftliche Eigentum liegt bei der Gemeinde. Zuerst wird das Anlagegut aktiviert:

051 Kofinanzierte Schutzbauten	€ 1.800.000
an 210 Konten bei Kreditinstituten	€ 1.800.000

Die Gemeinde erhält einen Investitionszuschuss von Bund und Land. Die erhaltenen Investitionszuschüsse von Bund und Land werden in weiterer Folge passiviert.

210 Konten bei Kreditinstituten	€ 1.200.000
an 300 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	€ 600.000
301 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	€ 600.000

Der Hochwasserschutzbau wird über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die passivierten Investitionszuschüsse werden über die Nutzungsdauer des Schutzbaus aufgelöst.

680 Planmäßige Abschreibung	€ 22.500
an 051 Kofinanzierte Schutzbauten	€ 22.500
300 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	€ 7.500
301 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	€ 7.500
an 813 Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	€ 15.000

QUELLE: IN ANLEHNUNG AN KDZ: KONTIERUNGSLEITFADEN 2024.

buchen. Die Instandhaltung und die Veräußerung dieser Schutzbauten ist analog zu den kofinanzierten Schutzbauten in den Kontengruppen 619 und 801 zu verbuchen.

Was ist für den Voranschlag zu tun?

Für den Voranschlag 2024 ist es wichtig, dass alle kofinanzierten Schutzbauten die nach dem 1. Jänner 2020 fertiggestellt wurden, im Vermögensverzeichnis erfasst sind. Gleichzeitig müssen auch alle von Seiten des Bundes oder Landes erhaltenen

Investitionszuschüsse erfasst sein. Auf dieser Basis können die Abschreibungen und die Auflösung der Investitionszuschüsse korrekt in den Voranschlag einfließen.

Kofinanzierte Schutzbauten, die im Jahr 2024 fertiggestellt werden, sind in der Kontengruppe 051 zu veranschlagen. Zusätzlich sind auch die erhaltenen Investitionszuschüsse zu berücksichtigen. Gleichzeitig sind auch für die Instandhaltung und Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten neue Konten zu berücksichtigen. ■

Neuigkeiten für die Buchungspraxis

Dalilah Pichler

Die VRV 2015 ist nun gut drei Jahre in der Anwendung. Der Echtbetrieb mit dieser sehr weitreichenden Haushaltsreform brachte einige knifflige Fragestellungen zum Vorschein. In einzelnen Fällen fehlten beispielsweise passende Kontengruppen. Auch die hinterlegten MVAG-Codes, die jede Kontengruppe mindestens einem Haushalt zuordnet, schränkten oftmals die Verbuchung mit gewissen Konten ein. Die Rückmeldungen aus der Praxis sowie von den Gemeindeaufsichten der Länder wurden in der Novelle der VRV 2015 aufgegriffen. Ein Teil der Novelle bestand somit aus der Schaffung neuer Kontengruppen. Dadurch verändert sich nun die Verbuchung von einzelnen Sachverhalten und somit auch die Darstellung in den Voranschlägen und in der Folge auch Rechnungsabschlüssen.

Neben den Schutzbauten (siehe vorheriges Kapitel) gibt es drei weitere wesentliche Gebarungsfälle, die durch die Novelle nun anders gebucht werden müssen:

- Die Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten
- Die Verbuchung von Kauttionen aus Leasing
- Die Verbuchung und Darstellung von inneren Darlehen aus Haushaltsrücklagen

Nachfolgend werden die neuen Kontengruppen je Gebarungsfall vorgestellt und jeweils mit einem Buchungsbeispiel aus dem KDZ-Kontierungsleitfaden 2024 näher erläutert.

Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten

In den Investitionsnachweisen werden nicht nur die Kosten für investive Vorha-

Abbildung 1: Kontengruppen für die Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten

Kontengruppe	Bezeichnung	Haushalt(e)
799	Zuweisung an Verrechnungsrücklage zwischen operativer Gebarung und Projekten	Sonstiger Sachaufwand im <i>Ergebnishaushalt</i>
899	Entnahme aus Verrechnungsrücklage zwischen operativer Gebarung und Projekten	Sonstiger Ertrag im <i>Ergebnishaushalt</i>
910	Verrechnungen zwischen der operativen Gebarung und Projekten	Neutraler Vorgang im <i>Vermögenshaushalt</i>

Buchungsbeispiel: Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten

Für die Sanierung einer Gemeindestraße sollen zur Finanzierung € 70.000 aus der operativen Gebarung in die investive Gebarung zugeführt werden. Die Zuführung erfolgt über den *Ansatz 980 Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten*. Aus der operativen Gebarung sollen € 70.000 entnommen und für ein investives Vorhaben auf dem *Ansatz 612 Gemeindestraßen* zugeführt werden:

980 / 799	Zuweisung an Verrechnungsrücklage zwischen operativer Gebarung und Projekten	€ 70.000
an 980 / 910	Verrechnungen zwischen der operativen Gebarung und Projekten	€ 70.000
612 / 910	Verrechnungen zwischen der operativen Gebarung und Projekten	€ 70.000
an 612 / 899	Entnahme aus Verrechnungsrücklage zwischen operativer Gebarung und Projekten	€ 70.000

QUELLE: IN ANLEHNUNG AN KDZ: KONTIERUNGSLEITFADEN 2024.

ben aufgezeigt, sondern auch, wie diese Projekte finanziert werden.

Die Finanzierung kann über Darlehen oder Investitionszuschüsse erfolgen, aber auch beispielsweise aus Überschüssen aus der operativen Gebarung (sprich Cash-Überschüsse aus dem laufenden Betrieb).

Damit die Überschüsse aus der operativen Gebarung dem Vorhaben im Buchungssystem zugeordnet werden konnten, wurden

bisher in der Regel Kontengruppen verwendet, auf denen auch sonstige laufende Erträge und Aufwendungen verbucht sind. Es fehlten eigene Kontengruppen, um die Verrechnungsbeträge klar (zumindest bis zur 3. Dekade) zu trennen. Um dieses Problem zu lösen, gibt es nun für die Verrechnung folgende neue Kontengruppen (siehe Abbildung 1).

Zudem wurde ein neuer Ansatz geschaffen, um die Summe der verwendeten

Überschüsse für Investitionsvorhaben im Voranschlag sowie Rechnungsabschluss ersichtlich zu machen:

980 Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten

Auf diesem Ansatz wird immer die Zuweisung an die Verrechnungsrücklage (799) gebucht – somit ein Aufwand im Ergebnishaushalt. Die Entnahme aus der Verrechnungsrücklage (899) erfolgt auf dem Ansatz, in dem das Investitionsvorhaben zugeordnet ist. Das Buchungsbeispiel links soll diesen Verbuchungsfall verdeutlichen.

Die Zwischenschaltung der Kontengruppe 910 trägt dazu bei, dass auf Gesamthaushaltsebene ein Soll- und Haben-Ausgleich erfolgt und somit keine Restbeträge vorhanden sind. Eine Kontrolle der verwendeten Mittel erfolgt dahingehend, dass die Saldierung der Kontengruppen 799 und 899 am Jahresende null ergibt. Die Nettoergebnisse in den Ansätzen, in denen die Erträge aus der Entnahme aus Verrechnungsrücklagen eingebucht werden, sind durch diese Buchungen höher. Dies sollte bei der Interpretation des Ergebnishaushalts einzelner Ansätze bedacht werden.

Kautionen aus Leasing

Bisher gab es für zu bezahlende Kautionen aus Leasingverträgen, unabhängig ob es sich um Operating- oder Finanzierungsleasing handelte, keine voranschlagswirksame Verbuchungsmöglichkeit. Das bedeutet, dass mit der vorgesehenen Kontengruppe, das war Kontengruppe 272 Kautionen (nicht voranschlagswirksame Gebarung), nur die nicht voranschlagswirksame Gebarung im Finanzierungshaushalt angesprochen wurde.

Mit der Novelle wurde nun eine neue Kontengruppe für alle Leasingkautionen geschaffen, die auch voranschlagswirksam ist (siehe Abbildung 2). Das Buchungsbeispiel rechts zeigt einen möglichen Anwendungsfall für Gemeinden auf.

Zu beachten ist, dass auch der Leasingpiegel (Anlage 6i der VRV) für den Rechnungsabschluss zu befüllen ist. Dabei spielt nun

Abbildung 2: Kontengruppe für Kautionen aus Leasing

Kontengruppe	Bezeichnung	Haushalt(e)
274	Kautionen aus Leasing (voranschlagswirksam)	Ein- bzw. Auszahlung von Vorschüssen und Anzahlungen im <i>investiven Finanzierungshaushalt</i> Sonstige langfristige Forderung im <i>Vermögenshaushalt</i>

Buchungsbeispiel: Kautionen aus Leasing

Ein Unternehmen errichtet für die Gemeinde ein Schulgebäude (*Ansatz 211 Volksschule*) im Wege eines Operating-Leasingvertrages. Der Leasinggeber ist sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer am Vertragsgegenstand. Der Leasingnehmer (Gemeinde) mietet den Vertragsgegenstand über die Vertragslaufzeit von 20 Jahren und leistet zur Besicherung eine Kaution. Diese kann als Einmalbetrag (Sofortkaution) eingebracht oder über die Laufzeit (Ansparkaution) entrichtet werden. Der Kautionsbetrag stellt dabei eine Forderung des Leasingnehmers an den Leasinggeber dar. Nach Vertragsende besteht seitens der Gemeinde die Möglichkeit, das Schulgebäude weiter zu mieten oder zu kaufen. Die bisher eingebrachte Kaution kann dabei mit dem Kaufpreis verrechnet werden.

Die Errichtungskosten betragen € 1.300.000 (Massivbauweise). Am Ende der Laufzeit weist das Gebäude einen Restwert von € 650.000 auf. Die Gemeinde leistet eine jährliche Ansparkaution in Höhe von € 20.000.

Die jährliche Leasingrate von € 143.000 setzt sich aus einem Tilgungs- und Zinsanteil in Höhe von € 123.000 sowie einem Kautionsanteil von € 20.000 zusammen.

211 / 705	Operating Leasing	€ 123.000
211 / 274	Kaution aus Leasing (voranschlagswirksam)	€ 20.000
an 210	Konten bei Kreditinstituten	€ 143.000

Am Ende der Vertragslaufzeit entscheidet sich die Gemeinde, das Leasingobjekt zu kaufen. Die Kaution wird mit dem Restwert verrechnet.

211 / 010	Gebäude und Bauten	€ 650.000
an 211 / 274	Kautionen aus Leasing (voranschlagswirksam)	€ 400.000
an 210	Konten bei Kreditinstituten	€ 250.000

QUELLE: IN ANLEHNUNG AN KDZ: KONTIERUNGSLEITFADEN 2024.

auch die Kontengruppe 274 eine Rolle und sollte in den entsprechenden Spalten korrekt dargestellt werden (insbesondere die Aufteilung von Kautionen aus Finanzierungsleasing und laufende Kautionen, beides wird auf 274 gebucht).

Innere Darlehen aus Haushaltsrücklagen

Gemeinden haben die Möglichkeit, bedeckte Haushaltsrücklagen aus einem

Ansatz für ein Investitionsvorhaben eines anderen Ansatzes als inneres Darlehen zu „verleihen“.

Damit soll es Gemeinden ermöglicht werden, vorhandene zweckgebundene Zahlungsmittel zwischenzeitlich zu verwenden. Das somit gewährte „innere Darlehen“ muss aber über eine vertretbare Laufzeit wieder dem ursprünglichen Ansatz rückgeführt werden.

»

Das betrifft die Haushaltsrücklage auf der Passivseite sowie die Zahlungsmittelreserven auf der Aktivseite des Vermögenshaushalts.

Bisher wurde dieser Vorgang mit der Zwischenschaltung der Kontengruppe 936 Innere Anleihen/Darlehen abgewickelt. Nun wurden neue Kontengruppen geschaffen, die die Kontengruppe 936 ablösen und somit die Höhe der Forderung bzw. Verbindlichkeit zwischen den Ansätzen im Vermögenshaushalt dokumentiert wird (siehe Abbildung 3). Das nebenstehende Buchungsbeispiel zeigt die umfangreichen Buchungssätze bei der Vergabe innerer Darlehen. Auf die entsprechenden Ansätze ist besonders zu achten.

Die sonstigen langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten im Vermögenshaushalt können somit innere Darlehen zwischen den Ansätzen enthalten. Dies sollte bei der Interpretation des Vermögenshaushalts mitbedacht werden.

Auch der Finanzierungshaushalt ist durch die Bebuchung der Kontengruppen 288 und 336 betroffen. Mit der Kontengruppe 288 wird die investive Gebarung angesprochen. Die fiktiven Ein- und Auszahlungen werden als Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts dargestellt. Umgekehrt wird bei Kontengruppe 336 der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit beeinflusst. Hier werden die fiktiven Zahlungsströme als empfangene Darlehen von öffentlichen Körperschaften abgebildet. Der Ausgleich des Finanzierungshaushalts ist somit nur auf der Gesamthaushaltsebene ersichtlich.

Weiters ist zu beachten, dass der Ausweis der Kontengruppen 288 und 336 nicht im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) erfolgt, sondern im Nachweis der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b).

Schlussbemerkung

Die Novellierungen der Gemeinde-(haushalts)ordnungen der Länder können im Laufe des Herbstes noch Konkretisierungen mit sich bringen. ■

Abbildung 3: Kontengruppen für Innere Darlehen

Kontengruppe	Bezeichnung	Haushalt(e)
288	Innere Anleihen/ Darlehen (Forderung)	Ein- bzw. Auszahlung aus/von Darlehen an Träger öffentlichen Rechts im <i>investiven Finanzierungshaushalt</i> Sonstige langfristige Forderung im <i>Vermögenshaushalt</i>
336	Innere Anleihen/ Darlehen (Verbindlichkeit)	Ein- bzw. Auszahlung aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften im <i>Finanzierungshaushalt – Finanzierungstätigkeit</i> Sonstige langfristige Verbindlichkeit im <i>Vermögenshaushalt</i>

Buchungsbeispiel: Innere Darlehen

Am Ansatz 850 Betriebe der Wasserversorgung wurde von der Gemeinde eine zweckgebundene Haushaltsrücklage gebildet. Es sind Zahlungsmittelreserven in entsprechender Höhe vorhanden. Die Gemeinde möchte 350.000 Euro von dieser Haushaltsrücklage in Form eines inneren Darlehens dem Ansatz 240 Kindergärten für die Sanierung eines Gebäudes zugutekommen lassen.

Schritt 1) Haushaltsrücklage entnehmen

Entnahme von 350.000 Euro aus der zweckgebundenen Haushaltsrücklage im Bereich Wasserversorgung am Ansatz 850:

850 / 934	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 350.000
an 850 / 894	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen	€ 350.000

Gleichzeitig Auflösung der damit verbundenen Zahlungsmittelreserve:

210	Konten bei Kreditinstituten	€ 350.000
an 850 / 294	Zahlungsmittelreserven für zweckgeb. Haushaltsrücklagen	€ 350.000

Schritt 2) Einbuchung der Forderung und Verbindlichkeit

Gewährung eines inneren Darlehens in Höhe von 350.000 Euro im Ansatz 850 für die Sanierung des Gebäudes, es entsteht eine sonstige langfristige Forderung:

850 / 288	Innere Darlehen (Forderung)	€ 350.000
an 210	Konten bei Kreditinstituten	€ 350.000

Darstellung der Aufnahme des inneren Darlehens am Ansatz 240 in Höhe von 350.000 Euro und Abbildung als sonstige langfristige Verbindlichkeit:

210	Konten bei Kreditinstituten	€ 350.000
an 240 / 336	Innere Darlehen (Verbindlichkeiten)	€ 350.000

Schritt 3) Verwendung der Mittel für die Sanierung des Kindergartengebäudes

240 / 010	Gebäude und Bauten	€ 350.000
an 210	Konten bei Kreditinstituten	€ 350.000

Schritt 4) Jährlicher Abbau des inneren Darlehens

Abbau über 10 Jahre, d.h. Reduktion des inneren Darlehens von jährlich 35.000 Euro:

240 / 336	Innere Darlehen (Verbindlichkeiten)	€ 35.000
an 210	Konten bei Kreditinstituten	€ 35.000

210	Konten bei Kreditinstituten	€ 35.000
an 850 / 288	Innere Darlehen (Forderungen)	€ 35.000

Schritt 5) Jährliche Rückführung an Haushaltsrücklage

Jährliche Zuweisung an Haushaltsrücklage im Bereich Wasserversorgung am Ansatz 850:

850 / 794	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 35.000
an 850 / 934	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 35.000

Gleichzeitig Wiederaufbau der damit verbundenen Zahlungsmittelreserve:

850 / 294	Zahlungsmittelreserven für zweckgeb. Haushaltsrücklagen	€ 35.000
an 210	Konten bei Kreditinstituten	€ 35.000

VRV-2015-Novellen aus Sicht des BMF

Sandra Kaiser, Christina Pfau

Nach dreijähriger Praxis mit dem neuen Haushaltsrecht wurden die Erfahrungen einer internen Evaluierung unterzogen. Nach intensiven Diskussionen der Herausforderungen konnten Bund, Länder und Gemeinden im VR-Komitee Lösungen erarbeiten, die sich nun in der 2. und die 3. Novelle zur VRV 2015 finden. Nach Beschluss der Novellen steht ein weiterer Meilenstein am Programm: Die Plattform für öffentliches Rechnungswesen wird um die Beschreibung der 36 Anlagen der VRV erweitert. Zudem wird der Kontierungsleitfaden (KLF) und das online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) hinsichtlich der neuen rechtlichen Vorgaben adaptiert. Seit dem 1.1.2020 haben Länder und Gemeinden ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform mittels einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zu erstellen. Die rechtliche Grundlage dafür ist die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), für die das Bundesministerium für Finanzen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof – verantwortlich ist. Damit sind in Österreich alle 3 Gebietskörperschaftsebenen optimal auf eine mögliche Einführung der EPSAS (European Public Sector Accounting Standards) seitens der Europäischen Kommission vorbereitet.

Die in den letzten 3 Jahren gemachten Erfahrungen mit der Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und der unterjährigen Verbuchung wurden durch das VR-Komitee evaluiert. Das VR-Komitee besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofes, der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes und soll die Einheitlichkeit

des Rechnungswesens des Bundes, der Länder und Gemeinden sicherstellen.

Die Ergebnisse der Evaluierung flossen in die 2. Novelle zur VRV 2015 ein, die am 13. April 2023 im BGBl. II Nr. 93/2023 kundgemacht wurde. Mit der Novelle wurden neben kleineren Anpassungen des Verordnungstextes hauptsächlich Klarstellungen und Änderungen der Anlagen vorgenommen. Zudem wurden die Erläuterungen des Verordnungstextes auch über die Novelle hinaus erweitert. Die Veröffentlichung der 3. Novelle wird – aufgrund von notwendigen Anpassungen im Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Anlage 5a und 5b) – ebenfalls noch im Jahr 2023 erfolgen und gemeinsam mit der 2. Novelle erstmals mit dem Voranschlag 2024 bzw. 2025 (im Falle eines Doppelbudgets 2023/2024) anzuwenden sein.

Überblick über die VRV-Novellen

Mit der 2. Novelle wurden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

Verordnungstext:

- Umsetzung aller acht VR-Komitee-Empfehlungen (im Detail nachzulesen unter: <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/vrv-2015.html>)
- Präzisierungen der Regelungen zu den Nachtragsvoranschlägen
- Anpassung der Berechnung des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung sowie bzgl. der Gliederung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung
- Entfall der Bereinigung des Gesamthaushalts um die internen Vergütungen
- Streichung der 5-Jahres-Frist für die Korrektur von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz

Anlagen:

- Sprachliche Adaptierung von Begriffen und Ergänzung von Ansätzen im Ansatzverzeichnis (Anlage 2)
- Einfügung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (zu den Personaldaten der Länder und Gemeinden in Anlage 4)
- Reduktion von Komplexität (z. B. beim Rückstellungsspiegel in Anlage 6g)
- Mehr Transparenz im Leasingsspiegel (durch eine neue Spalte zur Darstellung der Kautionen für das Finanzierungsleasing in Anlage 6i)
- Klarstellungen im Rahmen von erläuternden Fußnoten in vielen Anlagen

Die 3. Novelle zur VRV 2015 sieht neben redaktionellen Anpassungen für die Gemeinden vor, dass in der Anlage 5b zwei Konten von der Berechnung des Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts der Gemeinden ausgenommen und mit der Fußnote 4 Klarstellungen vorgenommen werden.

Arbeit des VR-Komitees

Aus Sicht des BMF ist es zu begrüßen, dass mit dem VR-Komitee ein Expertengremium zur Verfügung steht, in dem stetig fachlicher Austausch über die Entwicklungen im Haushaltsrecht stattfindet und gemeinsam zweckmäßige Lösungen erarbeitet werden. So kann es beispielsweise vorkommen, dass eine Änderung eines MVAG-Codes zu einer Diskussion von mehreren Stunden bzw. Sitzungen führt.

Für die beiden Novellen tagte das VR-Komitee im letzten Jahr 13-mal und allein im 1. Halbjahr 2023 12-mal, um so das bestmögliche Ergebnis zu erzielen und alle Praxiserfahrungen zu berücksichtigen. Die VRV-Novellen basieren nicht nur auf dem Input der »



VR-Komitee-Sitzung

VR-Komitee-Mitglieder, sondern auf zahlreichen externen Stellungnahmen (bspw. der Landesrechnungshöfe, der Statistik Austria und anderer Fachexpertinnen und Fachexperten). Letztendlich konnte man sich auf viele kleine Adaptierungen einigen, die jedoch für die Praxistauglichkeit dieser Verordnung essenziell sind. So führen die Anpassungen zu einer Qualitätsverbesserung, mehr Transparenz und einer Verwaltungsvereinfachung für die Anwenderinnen und Anwender.

Nach Abschluss der inhaltlichen und legislativen Arbeiten an den beiden Novellen beschäftigte sich das VR-Komitee und das Redaktionsteam der Plattform für öffentliches Rechnungswesen mit Unterstützung des KDZ intensiv mit der Beschreibung der insgesamt 36 Anlagen der VRV 2015, die im oBHBH und im Rahmen einer Neuauflage des KDZ-Kontierungsleitfadens veröffentlicht werden.

Da es sich bei diesen Online-Handbüchern um wachsende Nachschlagewerke handelt, werden auch diese an die Novellen angepasst. Beide Online-Anwendungen werden intensiv genutzt und verzeichnen eine

regelmäßig steigende Zahl an Nutzerinnen und Nutzern. Die Plattform für öffentliches Rechnungswesen kann entweder über das Portal Austria (<http://www.portal.at>) oder über das jeweilige Stammportal aufgerufen werden.

Sollte Ihre Gemeinde bislang noch keinen Zugang haben oder Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an post.obhbh@bmf.gv.at.

Letztendlich zeigt sich das VR-Komitee erleichtert, dass eine Einigung über die Novelle erzielt wurde, um die besten Lösungen für die Herausforderungen der Länder und Gemeinden anbieten zu können. Gleichzeitig gibt es bereits eine Merkliste für eine nächste Novelle, die aber erst in ein paar Jahren kommen soll. Haushaltsrecht ist eben keine tote Materie und bedarf regelmäßiger Anpassungen. ■

AD PERSONAM

Sandra Kaiser ist Referentin im Bundesministerium für Finanzen in der Abteilung II/3 – Finanzverfassung und Finanzausgleich. Bevor sie für die VRV zuständig wurde, war sie als Projektmitarbeiterin wesentlich an der Umsetzung der Bundeshaushaltsrechtsreform beteiligt. Zudem durfte sie Österreich in der EPSAS Workinggroup der Europäischen Kommission vertreten. Nebenbei ist Sandra Kaiser als Fachvortragende für Öffentliches Haushaltswesen z.B. an der FH Oberösterreich, an der FH Campus Wien, der Bundesfinanzakademie und der Verwaltungsakademie tätig.

Christina Pfau ist Referentin im Bundesministerium für Finanzen in der Abteilung II/3 – Finanzverfassung und Finanzausgleich. Sie ist Expertin für die VRV 2015, Mitglied des VR-Komitees und Projektleiterin für die Plattform für öffentliches Rechnungswesen. Christina Pfau ist zudem seit 2010 in der Erwachsenenbildung als Fachvortragende für das Bundeshaushaltsrecht und die VRV 2015 an der „Uni for Life“ der Universität Graz, der Bundesfinanzakademie und der Verwaltungsakademie tätig.

KDZ-Quicktest – nachhaltige Steuerung der Gemeindefinanzen

Peter Biwald, Clemens Hödl

Der KDZ-Quicktest ist ein seit vielen Jahren bewährtes und erprobtes Kennzahlenset zur Bewertung eines Gemeindehaushalts. Kennzahlen bzw. Kennzahlensets verschaffen einen Überblick für eine Gemeinde und informieren schnell und einfach über den Stand des Gemeindehaushalts. Diese Information ist für die Steuerung einer Gemeinde relevant, insbesondere dann, wenn auch die zukünftige Entwicklung in die Analyse miteinbezogen wird. Außerdem erleichtern Kennzahlen Vergleiche mit anderen Gemeinden.

Kennzahlen schaffen Interpretationsbedarf. D.h., aus welchen Gründen hat sich beispielsweise der Gemeindehaushalt in den letzten Jahren verbessert oder verschlechtert bzw. weshalb hat die eigene Gemeinde einen stabileren Haushalt als die Nachbargemeinde. Schlussendlich verlangen Kennzahlen eine Schlussfolgerung, da die Berechnung nie nur Selbstzweck sein soll. Es gilt beispielsweise nachhaltig sicherzustellen, dass die positive Entwicklung der eigenen Gemeinde beibehalten bleibt oder von einer Nachbargemeinde zu lernen, damit die eigene Gemeinde in der Zukunft eine ähnliche stabile finanzielle Situation aufweist.

Der KDZ-Quicktest versucht Ausreißer durch eine 10-Jahresperspektive zu identifizieren. Zehn Jahre bedeutet, vier vergangene Jahre, zwei aktuelle Jahre, d.h. aktueller Rechnungsabschluss und aktueller Voranschlag, und vier Prognosejahre aus der mittelfristigen Planung. Durch die Betrachtung von zehn Analysejahren fällt es zusätzlich leichter, Trends im Gemeindehaushalt zu erkennen.

Die Einführung des neuen Haushaltsrechts hatte die Adaptierung des KDZ-Quicktests

zur Folge gehabt. Gleichzeitig hat es mit der VRV 2015 Brüche in den Zeitreihen gegeben. Daher haben wir uns entschieden, in der Übergangsphase, d.h. bis ausreichend Daten im Ergebnishaushalt und dem Vermögenshaushalt zur Verfügung stehen, zwei Quicktests mit unterschiedlicher Datenbasis zu berechnen. Einerseits den **finanzwirtschaftlichen Quicktest**, basierend auf dem Finanzierungshaushalt, und andererseits den **KDZ-Quicktest Neu**, für den die Datengrundlage alle Teile des Drei-Komponenten-Haushalts der VRV 2015 bilden.

Finanzwirtschaftlicher Quicktest

Der finanzwirtschaftliche Quicktest hat den Vorteil, dass der Finanzierungshaushalt als durchgehende Zeitreihe ohne Bruch dargestellt werden kann. Dies ist möglich, da die IST-Daten aus der VRV 1997 in die Logik der VRV 2015 übergeleitet werden können und somit der Finanzierungshaushalt auch vor dem Jahr 2020 abgebildet werden kann. Der Finanzierungshaushalt stellt daher die Verbindung von der VRV 1997 ins neue Haushaltsrecht dar. Dadurch ist die Berechnung von Kennzahlen für mehrere Jahre möglich, wodurch Trends und Ausreißer leichter erkannt werden können.

Das Kennzahlenset des finanzwirtschaftlichen Quicktests besteht aus den bereits bekannten und erprobten fünf Kennzahlen Quote öffentliches Sparen (ÖSQ), Freie Finanzspitze (FSQ), Eigenfinanzierungsquote (EFQ), Verschuldungsdauer (VSD), Schuldendienstquote (SDQ).

Beurteilung der Kennzahlen

Als Interpretationshilfe zu den Kennzahlen des finanzwirtschaftlichen Quicktests bie-

tet das KDZ nachfolgend dargestellte Bewertungsschema der Kennzahlenergebnisse nach dem Schulnotensystem an, das auf der empirischen und praktischen Erfahrung in österreichischen Gemeinden beruht. Für jede Kennzahl wird auf Basis des Wertes eine Punktzahl (x von 25 Punkte je Kennzahl) sowie eine Schulnote vergeben. Die Summe der Punkte ergibt die Gesamtpunkte von 100. Weiters wird eine Gesamtnote ermittelt (siehe Abbildung 1).

So können im finanzwirtschaftlichen Quicktest insgesamt 100 Punkte erreicht werden, die wiederum, nach einem Gesamtschlüssel bewertet, zu einer Bonitätswertung der Gemeinde führen. Die Gesamtpunktzahl ist wie in Abbildung 2 zu bewerten.

KDZ-Quicktest Neu

Für den KDZ-Quicktest Neu werden der Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und der Vermögenshaushalt als Datengrundlage herangezogen. Das hat derzeit noch den Nachteil, dass für den Ergebnishaushalt und den Vermögenshaushalt für nur wenige Jahre Daten zur Verfügung stehen. Daher ist es für diese beiden Haushalte schwierig, aufgrund der dünnen Datenlage Trends oder Ausreißer zu erkennen. Daher wird der KDZ-Quicktest Neu erst in den folgenden Jahren an Bedeutung gewinnen, wenn die Datengrundlage auf einer breiteren Basis steht. Der Vorteil des KDZ-Quicktest Neu ist, dass mit diesem Kennzahlenset ein umfassenderes Bild der Gemeinde gewonnen wird.

Das Kennzahlenset des KDZ-Quicktest Neu besteht aus sieben Kennzahlen. Den bereits bekannten Kennzahlen des finanzwirtschaftlichen Quicktests, Freie Finanzspitze (FSQ), Eigenfinanzierungsquote (EFQ), Ver-

Abbildung 1: KDZ-Quicktest – Bewertungsbeispiel

		ÖSQ	FSQ	EFQ	VSD	SDQ	Summe	Gesamt- note
2018	Kennzahl	17,71 %	8,03 %	107,19 %	3,6 Jahre	12,47 %	67,0 von 100	2,16
	Bonitätspunkte	13,0 von 25	14,0 von 25	21,0 von 25	10,0 von 12,5	9,0 von 12,5		
2019	Kennzahl	19,37 %	9,33 %	105,27 %	3,2 Jahre	11,86 %	70,5 von 100	2,01
	Bonitätspunkte	15,0 von 25	15,0 von 25	21,0 von 25	10,0 von 12,5	9,5 von 12,5		
2020	Kennzahl	18,00 %	6,94 %	109,09 %	2,8 Jahre	12,87 %	66,5 von 100	2,21
	Bonitätspunkte	13,0 von 25	12,0 von 25	22,0 von 25	10,5 von 12,5	9,0 von 12,5		
2021	Kennzahl	26,57 %	14,50 %	119,64 %	1,1 Jahre	8,97 %	88,0 von 100	1,29
	Bonitätspunkte	22,0 von 25	20,0 von 25	24,0 von 25	11,5 von 12,5	10,5 von 12,5		
2022	Kennzahl	22,70 %	9,99 %	98,47 %	1,3 Jahre	12,94 %	67,5 von 100	2,16
	Bonitätspunkte	18,0 von 25	15,0 von 25	14,0 von 25	11,5 von 12,5	9,0 von 12,5		
2023	Kennzahl	18,20 %	9,14 %	104,47 %	1,0 Jahre	9,84 %	71,0 von 100	1,96
	Bonitätspunkte	14,0 von 25	15,0 von 25	20,0 von 25	11,5 von 12,5	10,5 von 12,5		
2024	Kennzahl	18,14 %	9,30 %	104,14 %	0,5 Jahre	9,54 %	71,5 von 100	1,96
	Bonitätspunkte	14,0 von 25	15,0 von 25	20,0 von 25	12,0 von 12,5	10,5 von 12,5		
2025	Kennzahl	18,02 %	9,29 %	103,93 %	0,1 Jahre	9,41 %	70,5 von 100	2,01
	Bonitätspunkte	14,0 von 25	15,0 von 25	19,0 von 25	12,0 von 12,5	10,5 von 12,5		
2026	Kennzahl	17,86 %	9,36 %	102,88 %	0,0 Jahre	9,11 %	69,0 von 100	2,06
	Bonitätspunkte	13,0 von 25	15,0 von 25	18,0 von 25	12,5 von 12,5	10,5 von 12,5		
2027	Kennzahl	17,69 %	9,25 %	101,32 %	0,0 Jahre	9,09 %	68,0 von 100	2,11
	Bonitätspunkte	13,0 von 25	15,0 von 25	17,0 von 25	12,5 von 12,5	10,5 von 12,5		

QUELLE: KDZ, 2023

schuldungsdauer (VSD) und Schuldendienstquote (SDQ). und den drei neuen Kennzahlen Nettoergebnisquote (NEQ), Nettovermögensquote (NVQ) und Substanzerhaltungsquote (SEQ).

Beurteilung der Kennzahlen des KDZ-Quicktest NEU

Eine Beurteilung der Kennzahlen ist derzeit nur für den finanzwirtschaftlichen Quicktest möglich. Die Erstellung eines Punkte- und Notenschemas für den KDZ-Quicktest NEU ist aufgrund der nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Daten für den Ergebnis- und Vermögenshaushalt derzeit noch nicht möglich und wird in den kommenden Jahren folgen.

Nachhaltig ausgeglichener Haushalt

Auf Basis des finanzwirtschaftlichen Quicktests ist der Gemeindehaushalt dann nachhaltig im Gleichgewicht, wenn der Überschuss der operativen Gebarung (Saldo 1)

die Nettoinvestitionen (investive Gebarung bzw. Saldo 2) plus Folgelasten im Rahmen einer vertretbaren Verschuldung abdeckt. Mit dem KDZ-Quicktest Neu kommt einerseits die Vermögensseite in Form der Substanzerhaltungsquote und Vermögensdeckung hinzu.

Zusätzlich zeigt die Ergebnisseite, wieweit die erbrachten Leistungen und die Infrastruktur mit eigenen Mitteln finanziert werden können (Nettoergebnisquote) und damit auch, ob das Nettovermögen wächst oder sinkt.

Der KDZ-Quicktest Neu baut somit auf der bewährten Analyse auf und ergänzt diese um die Ergebnis- und Vermögensdimension. Auf die Besonderheiten des öffentlichen Sektors wird Rücksicht genommen, er ist auch künftig keine Imitation eines unternehmensorientierten Kennzahlensystems. Der KDZ-Quicktest kann mit einem entsprechenden Excel-Tool (auf www.praxisplaner.at) rasch berechnet werden, findet sich auch auf www.offenerhaushalt.at und wird auch im Kontierungsleitfaden 2024 ausführlich beschrieben. ■

Abbildung 2: Bonitätsbewertung

Bonitätsbewertung	
81 – 100 Punkte	Sehr gut
61 – 80 Punkte	Gut
41 – 60 Punkte	Durchschnitt
21 – 40 Punkte	Genügend
unter 20 Punkte	Unzureichend

QUELLE: KDZ, 2023

Der Kontierungsleitfaden 2024 ist da!

Das KDZ gibt den Kontierungsleitfaden seit mehr als 50 Jahren heraus (seit 2020 auch in einer Online-Version) und leistet damit einen Beitrag, dass die österreichischen Gemeinden in hohem Maße einheitlich kontieren und verbuchen.

Damit erfolgt auch ein wichtiger Beitrag zur Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Gemeindefinanzen.

Aufgrund der Novelle der VRV 2015 wurde der KDZ-Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände wieder neu bearbeitet und steht nun in einer Neuauflage zur Verfügung.

Was ist neu?

1. Die Erläuterungen der Ansätze wurden ergänzt und das dazugehörige Stichwortverzeichnis aktualisiert.
2. Die Erläuterungen zu den Kontengruppen und deren Stichworte wurden gänzlich überarbeitet. Sämtliche Themen der VRV-Novelle (z. B. Schutzbauten) wurden im Rahmen der Neuauflage berücksichtigt. Eine Neuerung im Kontierungsleitfaden ist die Zuordnung der MVAG-Codes zu jeder Kontengruppe, damit der Zusammenhang mit den Haushalten sofort ersichtlich ist.
3. Sämtliche Buchungsbeispiele wurden aktualisiert oder komplett neu erstellt. Neu ist die Darstellung der MVAG-Codes in jedem Buchungssatz.
4. Bei den Anlagen hat es im Rahmen der Novelle der VRV 2015 umfassende Änderungen gegeben. Aus diesem Grund wurden die Anlagen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss neu beschrieben. Die für die Befüllung der Anlagen notwendigen Kontengruppen wurden den Anlagentabellen hinzugefügt.
5. Ergänzend gibt es einen Artikel zum Drei-Komponenten-Haushalt, der den KDZ-Quicktest in seiner erweiterten Form erläutert.
6. Der Kontierungsleitfaden bietet auch einen Abdruck des Verordnungstextes der VRV 2015 inkl. Novelle. Zudem wurden die Anlagen 1a, 1b und 1c der VRV 2015 als Anhang ergänzt. Somit ist der Aufbau inkl. MVAG-Codes des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts in diesem Nachschlagewerk erstmals vollständig enthalten. ■

BEIGESTELLT

KONTIERUNGS-LEITFADEN 2024

FÜR GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDE

www.kdz.or.at



Bestellen Sie Ihr Exemplar auf www.kdz.or.at !

WEITERBILDUNG

für Mitarbeiter*innen und Mandatar*innen im öffentlichen Dienst

GEMEINDE-HAUSHALTSREFORM (VRV 2015)

07.09.23 ST. PÖLTEN	Den Voranschlag 2024 erstellen inkl. aktueller VRV-Novelle
 14.09.23 ONLINE	Den Voranschlag 2024 erstellen inkl. aktueller VRV-Novelle
21.09.23 LINZ	Den Voranschlag 2024 erstellen inkl. aktueller VRV-Novelle
 13.-14.11.23 ONLINE	Buchen nach der VRV 2015 auf Basis des KDZ-Kontierungsleitfadens
 21.11.23 ONLINE	Grundlagen zur Gemeinde-Haushaltsreform (VRV 2015)
 13.12.23 ONLINE	Der Rechnungsabschluss – Grundlagen, Abschlussarbeiten und -buchungen
 24.01.24 ONLINE	Der Rechnungsabschluss – Grundlagen, Abschlussarbeiten und -buchungen
 27.02.24 ONLINE	Voranschlag & Rechnungsabschluss: Lesen, Analysieren, den Mandatar*innen verständlich erklären

Individuelle Inhouse-Seminare auf Anfrage

Information & Anmeldung im Web:
www.kdz.eu/seminare



durchgeführt von
**KDZ Managementberatungs-
und Weiterbildungs GmbH**
Guglgasse 13 · A-1110 Wien
T: +43 1 892 34 92-16
institut@kdz.or.at